

# Kampf um`s Erbe

-

# Typische Fallstricke im Erbrecht

***Merke:*** Willst in Ruhe Du versterben, suche Dir die richtigen Erben!

REFERENT:

**RECHTSANWALT  
HEINZ-JOCHEN SPILKER**

**SPILKER & COLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE

**Fall 1:**

Der verwitwete Vater von A, B und C verstirbt in 2012. Seiner Geliebten hinterlässt er als Alleinerbin einen Nachlass im Wert von 50.000 €. A muss sich 20.000 € (Zuwendung in 2001) und B 4.000 € (Zuwendung 1990) anrechnen lassen. Diese Beträge waren den Kindern mit dem Hinweis geschenkt worden, dass sie sich diese auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen müssen.

Wie hoch ist der jeweilige Pflichtteilsanspruch von A, B und C?

## Lösung Fall 1:

Die gesetzliche Erbquote der Kinder beträgt  $\frac{1}{3}$ , so dass sich deren Pflichtteilsquote auf jeweils  $\frac{1}{6}$  beläuft. Für jeden Pflichtteilsberechtigten muss separat ein fiktiver Nachlasswert durch Addition des tatsächlichen Nachlasswertes mit dem Anrechnungsbetrag errechnet werden. Davon erhält der Pflichtteilsberechtigte seine Pflichtteilsquote, jedoch wird der Anrechnungsbetrag noch abgezogen.

Pflichtteil von A:  $(50.000 \text{ €} + 20.000 \text{ €}) : 6 - 20.000 \text{ €} = 0 \text{ €}$

**Merke: A muss nichts herausgeben!**

Pflichtteil von B:  $(50.000 \text{ €} + 4.000 \text{ €}) : 6 - 4.000 \text{ €} = 5.000 \text{ €}$

Pflichtteil von C:  $50.000 \text{ €} : 6 = 8.333,33 \text{ €}$

## Fall 2:

Die Mutter hinterlässt ihren alleinerbenden Ehemann und ihre enterbten Kinder A, B und C. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. A muss eine Ausstattung von 10.000 € und B eine auszugleichende Geldschenkung von 6.000 € (§ 2050 Abs. 3 BGB) ausgleichen. Wie hoch sind die Pflichtteilsansprüche von A, B und C?

## Lösung Fall 2:

### Schritt 1:

Die 100.000 € sind um die Erbensprüche des Vaters in Höhe der Hälfte des Nachlasswertes zu kürzen; es verbleiben 50.000 € (gekürzter Nachlass).

### Schritt 2:

Sämtliche auszugleichenden Zuwendungen sind dem gekürzten Nachlass hinzuzurechnen, so dass zu dem gekürzten Nachlasswert von 50.000 € noch 10.000 € und 6.000 € hinzuzuaddieren sind. Das ergibt einen erhöhten Nachlasswert von 66.000 €.

Schritt 3:

Auf dieser Grundlage ergibt sich auf A, B und C ein fiktiver gesetzlicher Erbteil von  $66.000 \text{ €} : 3 = 22.000 \text{ €}$ .

Schritt 4:

Unter Berücksichtigung der ausgleichungspflichtigen Zuwendungen stünde

A ein Erbteil von  $22.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$

B ein Erbteil von  $22.000 \text{ €} - 6.000 \text{ €} = 16.000 \text{ €}$  und

C ein Erbteil von  $22.000 \text{ €}$  zu (sog. Ausgleichungserbteil).



Schritt 5:

Da der Pflichtteil die Hälfte des Wertes des Ausgleichungserbteils beträgt,  
erhält

$$A \quad 12.000 \text{ €} : 2 = 6.000 \text{ €}$$

$$B \quad 16.000 \text{ €} : 2 = 8.000 \text{ € und}$$

$$C \quad 22.000 \text{ €} : 2 = 11.000 \text{ €}$$

### **Fall 3:**

Der Erblasser war im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet und hinterlässt neben seiner Ehefrau zwei Kinder. Anton und Anna. Die Ehefrau erbt durch Testament einen Nachlasswert von 1.000.000 €. Anton hat einen Vorempfang von 100.000 € erhalten.

Er fragt nach seinen Pflichtteilsansprüchen für den Fall, dass die Pflichtteilsanrechnung erfolgen muss.

### Lösung Fall 3:

Nachlass	1.000.000 €
zzgl. Vorempfang	100.000 €
ergibt	1.100.000 €
Pflichtteilsquote 1/8	137.500 €
abzgl. Vorempfang	./. 100.000 €
Pflichtteilsanspruch	37.500 €

## Fall 4:

Der verwitwete Erblasser hinterlässt Sohn und Tochter sowie einen Nachlass von 40.000 €. Alleinerbin ist seine Geliebte. Der Sohn erhielt sechs Monate vor dem Erbfall eine Zuwendung mit Anordnung nach § 2050 Abs. 2 BGB von 200.000 €.

Welche Pflichtteilsansprüche haben Sohn bzw. Tochter?

## Lösung Fall 4:

### Pflichtteilsansprüche des Sohnes:

Nachlasswert	40.000 €
zzgl. Vorempfang	200.000 €
ergibt	240.000 €
Pflichtteilsquote $\frac{1}{4}$	60.000 €
abzgl. Vorempfang	./ . 200.000 €
<b>Ergebnis</b>	<b>- 140.000 €</b>

**Gem. §§ 2316 Abs. 1, 2056 Abs. 1 BGB ist der Sohn zur Herauszahlung dieses Mehrbetrages nicht verpflichtet.**

Pflichtteilsansprüche der Tochter :

a) ordentlicher Pflichtteilsanspruch

Nachlasswert 40.000 €

Pflichtteilsquote  $\frac{1}{2}$  20.000 €

Der Sohn und seine Zuwendung bleiben gem. §§ 2316 Abs. 1, 2056 Abs. 2 BGB außer Ansatz.

b) Pflichtteilsergänzungsanspruch

Nachlasswert	40.000 €
zzgl. Vorempfang	200.000 €
ergibt	240.000 €
Pflichtteilsquote $\frac{1}{4}$	60.000 €
abzgl. Ordentlicher Pflichtteil	20.000 €
Pflichtteilsergänzungsanspruch	40.000 €

Die Tochter kann noch Pflichtteilsergänzungsansprüche von 40.000 € von dem Alleinerben bzw. subsidiär von dem beschenkten Sohn fordern (§§ 2325, 2329 BGB).

## Fall 5:

Die Erblasserin hat zwei Kinder, den Sohn S und die Tochter T. Der Sohn S ist vorverstorben und hinterließ seinerseits eine Tochter E. T wurde durch notarielles Testament zu  $\frac{1}{2}$  und deren 3 Kinder zu je  $\frac{1}{6}$  eingesetzt. Die Erblasserin war seit 1997 dement und wohnte im Altenpflegeheim. Tochter T war als Betreuerin eingesetzt. Im Jahr 2000 übertrug sich T schenkweise das wertvolle Eigenheimgrundstück zu Volleigentum. Für die Erblasserin handelte als ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Ergänzungspfleger, Rechtsanwalt R. T wurde vom Grundbuchamt als neue Eigentümerin eingetragen. Im Jahre 2016 verstirbt die Erblasserin, ohne die Geschäftsfähigkeit wiedererlangt zu haben. Die Nichte E, Tochter des vorverstorbenen Sohnes S fragt, ob sie bezüglich des Eigenheimgrundstückes einen Pflichtteilergänzungsanspruch hat. Die Tochter T entgegnet, die Schenkung sei mehr als 10 Jahre her.



## Lösung Fall 5:

Das besondere dieses Falles liegt darin, dass sich die gerichtlich eingesetzte Betreuerin, T, durch die von ihr selbst inszenierte Schenkung des Eigenheimgrundstückes selbst begünstigt hat. Dies ist gem. § 1908 i) i.V.m. § 1804 BGB untersagt. Danach kann ein Betreuer grundsätzlich keine Schenkungen in Vertretung des Betreuten machen, die über Anstandsschenkungen hinausgehen. Das verbietet auch In-Sich-Geschäfte. Dagegen verstoßende Geschäfte sind grundsätzlich rechtlich unwirksam. Dies gilt auch für das dingliche Vollzugsgeschäft. Auf die Genehmigung der Grundstücksübertragung durch das Betreuungsgericht kommt es nicht an. Das Betreuungsgericht hätte also weder die schenkweise Grundstücksübertragung genehmigen, noch das Grundbuchamt den Eigentumswechsel eintragen dürfen. Das Eigenheimgrundstück wird mit dem Wert, des es im Zeitpunkt des Versterbens der Erblasserin (2016) hat, der Berechnung des Pflichtteilsanspruches der E zugrunde gelegt.

## Fall 6:

Der Erblasser E ist in 2. Ehe verheiratet. Aus der ersten Ehe ist er Vater von 2 Kindern, mit seiner 2. Ehefrau hat er ebenfalls 2 gemeinsame Kinder. Um den Pflichtteilsanspruch seiner beiden Kinder aus erster Ehe abzuwehren, überträgt der Erblasser E sein Eigenheimgrundstück in 2005 zu je  $\frac{1}{2}$  auf seine Kinder aus 2. Ehe. Um abgesichert zu sein, lässt der Erblasser für sich und seine Ehefrau ein dingliches Wohnrecht eintragen. E stirbt Januar 2017. Bezüglich des Eigenheimgrundstückes machen die Kinder aus 1. Ehe Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüche trotz Ablaufens der 10-Jahres-Frist geltend.

Zu Recht?

## Lösung Fall 6:

Im vorliegenden Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass durch die den Vorbehalt des dingliches Wohnrechtes (z.B. auch Nießbrauch) sich der Erblasser noch nicht endgültig seiner wirtschaftlichen Verfügungsmacht über das Eigenheimgrundstück entäußert hat. Dadurch beginnt die für Pflichtteilsansprüche relevante 10-Jahres-Frist erst mit dem Tod des Erblassers zu laufen. Die Kinder aus 1. Ehe haben den vollen Pflichtteilsanspruch bezogen auf die Eigenheimimmobilie (Typischer Haftungsfall für Rechtsanwälte!).

## Fall 7:

Der Erblasser E hat zwei Kinder. Sein Sohn S lebt seit Jahre von Berufswegen im Ausland. Die Tochter T hat sich um den Vater gekümmert und lebt mit ihm in häuslicher Gemeinschaft. Nach dem Versterben des E verlangt Sohn S von der Tochter T

1. Auskunft über den Bestand des Nachlasses und
2. über die wesentlichen Verfügungen des Erblassers, insbesondere zu ihren Gunsten in den letzten 10 Jahren.

Zu Recht?

- a) wenn S Miterbe zu  $\frac{1}{2}$  ist?
- b) wenn T Alleinerbin und S nur Pflichtteilsberechtigter ist?

## Lösung Fall 7:

a)

Miterben haben untereinander keinen Auskunftsanspruch. Der im Haushalt mit dem Erblasser lebende Miterbe hat allerdings ein Bestandsverzeichnis über die Aktiva und Passiva des Nachlasses des Erblassers zu fertigen. Auskünfte über Kontobewegungen der letzten 10 Jahre muss er nicht erteilen.

Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Tochter T zugleich Betreuerin des E gewesen ist oder über Kontovollmacht verfügte, d.h. mit der Betreuung des Vermögens des Vaters beauftragt war. Dadurch haben die Erben ein Rechenschaftslegungsanspruch gegenüber der Betreuerin bzw. Kontobevollmächtigten. Dies kann der Sohn S gegenüber der Tochter T geltend machen.

b)

Das Pflichtteilsrecht sieht zugunsten des Pflichtteilsrechtberechtigten umfassende Auskunftsansprüche vor. Diese konzentrieren sich zunächst auch auf den Bestand des Nachlasses am Todestag. Wegen der Möglichkeit, dass der Nachlass durch unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers an seine Tochter T oder andere Personen unter dem Gesichtspunkt von Pflichtteilsergänzungsansprüchen geschmälert wurde, kann der Pflichtteilsberechtigte jedoch diesbezügliche Auskünfte verlangen.

## Fall 8:

Der Erblasser E will sein Grundstücksvermögen zu Lebzeiten zu  $\frac{1}{2}$  seinem Sohn übereignen. Für den Fall des Vorversterbens des Sohnes empfiehlt der Notar eine sog. Rückholklausel, d.h. eine **auflösende** Bedingung für die Schenkung im Falle des Vorversterbens des Sohnes. Nach dem überraschenden Tod seines Sohnes möchte der Erblasser E das Grundvermögen gern seiner Stieftochter übereignen.

War der Vorschlag des Notars optimal?

## Lösung Fall 8:

Durch den automatischen Rückfall des Grundstücksvermögens ist für die neuerliche schenkweise Übereignung, dieses Mal an die Stieftochter die Steuerklasse 2 einschlägig, d.h. es fällt grundsätzlich Erbschaftssteuer an. Besser wäre es gewesen, nur eine Call-Option auf Rückwerb für den Fall des Vorversterbens des Sohnes vertraglich zu verankern. Damit wäre im Fall gesetzlicher oder auch testamentarischer Erbfolge der Ehefrau nach seinem Sohn eine optimale Erbschaftssteuergestaltung möglich, sofern der Erblasser von einer Ausübung der Rückübertragungsoption absieht.



## Fall 9:

Die 3 Kinder A, B und C des Erblassers C finden sich nach dessen Versterben in einer Erbengemeinschaft zu je  $\frac{1}{3}$  wieder. A und B einerseits und C andererseits verstehen sich schon seit Kindheitstagen nicht. C nimmt daher eine Blockadehaltung ein.

Was tun?

## Lösung Fall 9:

Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßnahmen und Regeln mitzuwirken, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Die zur **Erhaltung** notwendigen Maßregeln kann **jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen** treffen. Im Regelfall gilt das Mehrheitsprinzip, d.h. A und B können C überstimmen. Dies gilt nicht nur für schuldrechtliche Rechtsgeschäfte, sondern auch unter bestimmten Umständen für Verfügungen, z.B. Kündigung Mietverhältnis, Einziehung von Forderungen, Kündigung von Verträgen über ein Giro- und Sparkonto, Kündigung eines Darlehens, etc. Grundsätzlich ist jeder Miterbe verpflichtet, an für die Verwaltung des Nachlasses sinnvollen Maßnahmen mitzuwirken. Sonst Schadensersatzpflicht nach § 280 BGB.

## Fall 10:

Der seit Jahrzehnten in Köln lebende und verwitwete deutsch-englische Millionär E hat den Kontakt zu seinen beiden in England wohnhaften Söhnen seit langem abgebrochen. Im August 2015 wird er auf die Möglichkeit einer Rechtswahl nach der EuErbVO aufmerksam, errichtete daraufhin ein Testament in Deutschland und legte darin fest, dass für seinen Nachlass, der sich vornehmlich aus hiesigem Immobilienvermögen zusammensetzt, das englische Recht geltend soll, und dass seine Lebensgefährtin L Alleinerbin ist. Nach seinem Tode berufen sich die Söhne, von denen der jüngere in einer mittelständischen Kanzlei arbeitet und der ältere niedergelassener Arzt ist, auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht gem. § 2303 BGB.

## **Lösung Fall 10:**

Auf diesen Fall ist derzeit (Brexit?) englisches Erbrecht anzuwenden. Das englische Recht kennt kein dem deutschen Erbrecht vergleichbares Pflichtteilsrecht. Es gibt den Kindern lediglich einen unterhaltsähnlichen Anspruch aus dem Erbe, wenn sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht in der Lage sind. Dies ist selbst bei einem Anwalt wenig wahrscheinlich.

# SPILKER & COLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

99084 ERFURT, ANGER 23

TEL: (0361) 59894-0

FAX (0361) 5654638

E-MAIL: [INFO@SPILKERUNDCOLLEGEN.DE](mailto:INFO@SPILKERUNDCOLLEGEN.DE)

INTERNET: [WWW.SPILKERUNDCOLLEGEN.DE](http://WWW.SPILKERUNDCOLLEGEN.DE)

---

**RA H.-J. SPILKER**

GRUNDSTÜCKSRECHT

BANKRECHT

**RA A. SCHMIDT**

VERKEHRSRECHT\*

FAMILIENRECHT\*

ERBRECHT

**RA V. HEPPT**

BAU- U. ARCHITEKTENRECHT\*

VERGABERECHT

**RA G. LÖDIGE**

ARBEITSRECHT\*

MIET- U. WOHNUNGS-  
EIGENTUMSRECHT\*

**RA DR. M. FERTIG**

STRAFRECHT\*

MEDIZINRECHT\*

HANDELSRECHT

**RA DR. A. BIRKMANN**

JUSTIZMINISTER A.D.

BGH-RICHTER A.D.

ARZTHAFTUNGSRECHT

PRODUKTHAFTUNGSRECHT

SCHADENSERSATZRECHT

**RA M. SCHERER**

INNENMINISTER A.D.

LANDGERICHTSPRÄSIDENT A.D.

MITGLIED DES THÜRINGER LANDTAGES

**RAIN K. RÖDIGER**

\*AUCH FACHANWALT

**BUSINESSFRÜHSTÜCK**  
**21.03.2017**  
**ERBSCHAFT-UND**  
**SCHENKUNGSTEUER**

# Erbschaftsteuer-Reform 2016

---



## **„Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“**

- am 9. November 2016 verkündet und mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft getreten
- neue Regeln für die Besteuerung von vererbtem oder verschenktem Betriebsvermögen
- wesentliche Änderungen:
  - Einführung Definition „Großerwerb“
  - höhere Besteuerung von so genanntem Verwaltungsvermögen
  - „Begünstigungen“ bei Familienunternehmen mit strengen Auflagen
  - Änderungen Anzahl der Arbeitnehmer und einzuhaltende Lohnsummen

# Erbschaftsteuer-Reform 2016

---



## Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen

- Regelverschonung
- Verschonungsabschlag bei Erwerb bis 26 Mio. € in 10 Jahren = 85 %
- max. Anteil 90 % Verwaltungsvermögen, sonst: insgesamt keine Begünstigung
- Behaltensfrist: 5 Jahre
- Mindestlohnsumme                      200 %   300 %   400%
- bei... Arbeitnehmern                6-10    11-15   ab 16
- gleitender - weiterer – Abzugsbetrag bis 150.000 €



# Erbschaftsteuer-Reform 2016

---



- Optionsverschonung
- auf **unwiderruflichen** Antrag des Erwerbers zu gewähren
- Verschonungsabschlag bei Erwerb bis 26 Mio. € in 10 Jahren = 100 %
- max. Anteil 20 % Verwaltungsvermögen, sonst: max. 85% Begünstigung möglich
- Behaltensfrist: 7 Jahre
- Mindestlohnsumme                      500 %   565 %   700 %
- bei... Arbeitnehmern                    6-10    11-15   ab 16

# Erbschaftsteuer-Reform 2016

---



- Gültigkeit für beide Wahlmöglichkeiten
- bei Erwerb von über 26 Mio. € in 10 Jahren: auf Antrag abgeschmolzener Verschonungsabschlag (0 % bei 90 Mio. €)
- Teil-Erlass der ErbSt nach Verschonungsbedarfsprüfung
- *Familienunternehmen*: Vorweg-Abschlag bis 30 %
  - *Voraussetzung*: Verfügungsbeschränkungen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach Erwerb
- Nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (Verwaltungsvermögen):
  - Fremdvermietete Grundstücke
  - GmbH – Anteile bis 25%
  - Finanzmittel über 15 % des Unternehmenswertes

# Begünstigungsfähiges Vermögen

---



- Begünstigungsfähig sind nur die folgenden **betrieblichen Einheiten**:
- Vermögen eines gewerblichen oder freiberuflichen Betriebes im Inland, der EU oder dem EWR -> Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil
- im Privatvermögen gehaltener Anteil an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, der EU oder dem EWR -> der Schenker/Erblasser muss zu mehr als 25% beteiligt sein
- Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Inland, der EU oder dem EWR
- **nicht:**
  - einzelne Wirtschaftsgüter
  - Kapitalanteile, die zum (Sonder-) Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehören, wenn die Beteiligung des Schenkers/Erblassers **nicht höher** als 25,0 % ist

# Bewertung des Vermögens

---



## Grundsatz

Das Betriebsvermögen und die Anteile an Kapitalgesellschaften sind für Zwecke der ErbSt mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

## Wahlmöglichkeiten für die Wertermittlung

- Firmenbewertung durch einen unabhängigen Gutachter (z.B. Wirtschaftsprüfer) nach den Vorschriften des IDW **oder**
- Bewertungsregel für Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren

# Vereinfachtes Ertragswertverfahren



- Das vereinfachte Ertragswertverfahren kann angewendet werden, wenn der Wert des Betriebsvermögen oder eines Anteils am Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten ermittelt wird **und es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.**

- Das vereinfachte Ertragswertverfahren beruht auf der Formel:

zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor

Zukunftsertrag: wird aus den Ergebnissen der letzten 3 abgelaufenen Wirtschaftsjahre abgeleitet

Kapitalisierungsfaktor: 13,75

# Kapitalisierungsfaktor

---



Der Kapitalisierungsfaktor wurde bisher berechnet nach der Formel:

Basiszinssatz

+ Zuschlag von pauschal 4,5%

= Kapitalisierungszinssatz

$100 / \text{Kapitalisierungszinssatz} = \text{Kapitalisierungsfaktor}$

Der Basiszinssatz war aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Es war auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank zum ersten Werktag des Jahres errechnete.

# Beispiel für 2015:

---



Basiszinssatz 0,99

+ Zuschlag von pauschal 4,5%

= Kapitalisierungszinssatz 5,49

$$100/5,49 = \mathbf{18,21}$$

Ab 01.01.2016 ist der Kapitalisierungsfaktor gesetzlich auf 13,75 festgelegt worden.

Der neue Vervielfältiger gilt für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015, also rückwirkend auch für Erwerbsfälle ab 01.01.2016.

# Verwaltungsvermögen

---



- Wirkung des Verwaltungsvermögens

Die bis zum 30.06.2016 geltende Verwaltungsvermögensgrenze von 50 % (bzw. im Optionsfall 10 %) ist gestrichen worden.

Im Unterschied zur Rechtslage bis 30.06.2016 gehört der - nach dem anteiligen Schuldenabzug - verbleibende Nettowert des Verwaltungsvermögens **in jedem Falle zum nicht-begünstigten Vermögen**; auf das Überschreiten einer Unschädlichkeitsgrenze" (bis 30.06.2016: 50 %) kommt es nicht mehr an. Bereits der „erste Euro" des Verwaltungsvermögens ist in voller Höhe steuerpflichtig.



# Verwaltungsvermögen

---



Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- Fremdvermietete Grundstücke/Ausnahme: Betriebsaufspaltung und Sonderbetriebsvermögen sowie neue Ausnahme: Brauerei-, Tankstellengrundstücke
- GmbH-Anteil, soweit der Schenker/Erblasser im Zeitpunkt der Steuerentstehung zu höchstens 25,0 % beteiligt war/Ausnahme: Poolvertrag
- Betriebliche Zahlungsmittel und Forderungen (Finanzmittel), die 15 % des Unternehmenswertes übersteigen
- Keine Finanzmittel: Vermögen zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen
- Kein Finanzmittel-Freibetrag für vermögensverwaltende GmbH & Co. KG
- Neu: typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (Oldtimer, Yacht, Briefmarkensammlung)

# Verwaltungsvermögen

---



Folgende Änderungen sind relevant:

Fremdvermietete Grundstücke, die vorrangig Dritten zur Nutzung überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen (insbes. Brauereigrundstücke, Tankstellengrundstücke u.Ä.), **gehören nicht (mehr)** zum schädlichen Verwaltungsvermögen.

**Nicht** zum Verwaltungsvermögen gehören nunmehr auch „Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubigern entzogen sind, ... bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen“.

# Verwaltungsvermögen

---



Zum privilegierten „Altersversorgungsvermögen“ gehören nicht nur Finanzmittel und Wertpapiere, sondern auch andere Vermögensgegenstände wie Grundstücke, soweit diese dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

Dies kann z.B. durch Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung von Rechten oder Wirtschaftsgütern an die Versorgungsberechtigten oder Dritte erfolgen.

Betriebliche Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Forderungen usw. (Finanzmittel) **sind** Verwaltungsvermögen, **soweit sie** - nach Abzug der Schulden - **15 %** (bisher: 20 %) des Unternehmenswerts übersteigen.

15% = Finanzmittel-Freibetrag; Voraussetzung: das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebes bzw. der Personengesellschaft dient nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit iSd der Gewinneinkunftsarten

# Verwaltungsvermögen

---



Damit ist die Anwendung des Finanzmittel-Freibetrages für gewerblich geprägte Personengesellschaften, insbes. die vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG, ausgeschlossen.

## **Zum Verwaltungsvermögen gehören nunmehr auch:**

- Briefmarkensammlungen
- Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge
- sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung, Verarbeitung oder Vermietung an Dritte nicht Hauptzweck des Betriebs ist

# „Familienunternehmen“

---



Für „Familienunternehmen“ ist ein besonderer Vorab Abschlag von bis zu 30 % des begünstigten Betriebsvermögens eingeführt worden.

Als Familienunternehmen gelten Personen- oder Kapitalgesellschaften, bei denen der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die

- die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des um die ESt gekürzten steuerlichen Gewinnanteils beschränken **und**
- die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Mitgesellschafter, auf Angehörige oder auf eine Familienstiftung beschränken **und**
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt **und**
- die Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

# „Familienunternehmen“

---



Die o.g. Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor dem Erwerb vorliegen und 20 Jahre nach dem Erwerb eingehalten werden.

Bei Erwerben, die keinen „Großerwerb“ darstellen (Erwerb bis 26 Mio. EUR in 10 Jahren) besteht der Vorteil des Vorab-Abschlags darin, dass der (bis zu) 30 %-Anteil des begünstigten Vermögens vollständig und nicht nur zu 85 % steuerfrei gestellt wird.

Bei Großerwerben über 26 Mio. EUR ist die Vergünstigung deutlich höher, da der reguläre Verschonungsabschlag in diesem Fall bis auf Null % (ab 90 Mio. EUR Erwerb) reduziert ist.

# „Großerwerb“

---



Bei Erwerben über 26 Mio. EUR im 10-Jahreszeitraum von demselben Schenker bzw. Erblasser wird der Verschonungsabschlag (von 85 % bzw. 100 %) auf Antrag des Erwerbers für jede vollen 750 TEUR um jeweils einen Prozent-Punkt, um den der Erwerb den Betrag von 26 Mio. EUR übersteigt, gekürzt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Mio. EUR wird daher ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt; dies gilt auch für die Optionsverschonung.

In die Höchstgrenze werden auch Erwerbe vor dem 01.07.2016 einbezogen, jedoch nur für die Berechnung des reduzierten Verschonungsabschlages auf den nach dem 30.06.2016 erfolgten Erwerb.

# Abzugsbetrag

---



Von dem nach Abzug der Regelverschonung von 85 % verbleibenden begünstigten Vermögen (= 15 %) wird - wie bisher - ein Abzugsbetrag von bis zu 150.000 EUR abgezogen, insgesamt nur einmal in 10 Jahren.

Der Abzugsbetrag wird abgeschmolzen um die Hälfte des Betrages, um den das verbliebene Vermögen den Betrag von 150.000 EUR übersteigt. Bei einem Wert des verbliebenen Vermögens von 450.000 EUR ist der Abzugsbetrag auf Null EUR abgeschmolzen.



# Steuererlass bei Großerwerb

---



Erben und Beschenkte, die innerhalb eines 10-Jahres Zeitraums vom selben Schenker bzw. Erblasser mehr als 26 Mio. EUR begünstigtes Vermögen erwerben, können **wahlweise** folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Inanspruchnahme eines verminderten Verschonungsabschlags (Abschmelzungs-Modell)  
**oder - auf Antrag -**
- Teil-Erlass der ErbSt, soweit diese nicht aus 50 % des verfügbaren Vermögens entrichtet werden kann (Erlass-Modell) nach einer Verschonungsbedarfsprüfung
- Erwerber weist nach, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen

# Steuererlass bei Großerwerb

---



Zum verfügbaren Vermögen gehören 50 % der Summe der gemeinen Werte

- des mit der Erbschaft-/Schenkung zugleich übergegangenen nicht-begünstigten Vermögens und
- des dem Erwerber im Erwerbszeitpunkt gehörenden nicht-begünstigten Vermögens.

Die verbleibende ErbSt kann bis zu 6 Monaten (verzinslich) gestundet werden.

Der Erlass der ErbSt entfällt anteilig (auflösende Bedingung), soweit innerhalb

- der Lohnsummenfrist von 7 Jahren die Mindestlohnsumme unterschritten wird;
- der Behaltensfrist von 7 Jahren über das begünstigte Vermögen schädlich verfügt wird;
- von 10 Jahren nach dem Erwerb weiteres verfügbares Vermögen durch Schenkung oder Erbgang erworben wird - gleichgültig, von wem der Erwerber das Vermögen erhält (Erhöhung des 50 %-Ansatzes).

# Stundung

---



Beim Erwerb von Todes wegen (Erbfall) ist die auf das begünstigte Vermögen entfallende ErbSt auf Antrag bis zu 7 Jahre zu stunden. Der ein Jahr nach der Steuerfestsetzung fällig werdende erste Jahresbetrag wird zinslos gestundet; alle weiteren Jahresbeträge sind mit 6 % zu verzinsen.

# Wegfall der Verschonungen

---



## Reduzierung des Verschonungsabschlages

- Der Verschonungsabschlag (und ggf. der dann neu zu berechnende Abzugsbetrag) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit insoweit weg, als der Erwerber innerhalb der Behaltensfrist von 5 Jahren nach dem Erwerb eine „schädliche“ Handlung vornimmt.
- Hat der Erwerber die Option zum 100 %-Verschonungsabschlag ausgeübt, beträgt die Behaltensfrist 7 Jahre.
- Die rückwirkende Reduzierung des Abschlages erfolgt im Verhältnis der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist, einschließlich des Jahres, in dem die Verfügung erfolgt, zur gesamten Behaltensfrist.

# Schädliche Verwendung des begünstigten Vermögens:

---



- Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs (einschl. Insolvenz)
- Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Liquidation einer Kapitalgesellschaft mit anschließender Verteilung des Vermögens
- Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder der Stimmrechtsbündelung beim Poolvertrag
- Überentnahmen von mehr als 150.000 EUR
- **Unschädlich** ist die Weitergabe begünstigten Betriebsvermögens durch den Beschenkten/Erben im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge. Das Gleiche gilt für den Tod des Erben bzw. Beschenkten innerhalb der Behaltensfrist.

# Nachträgliche Gewährung von Verschonungen (Investitionsklauseln)



## Investition von Verwaltungsvermögen

- Neu ist eine Regelung in das Gesetz aufgenommen worden, die es ermöglicht, ererbtes Verwaltungsvermögen in begünstigungsfähiges Vermögen „umzuwidmen“. Danach kann die Zurechnung von Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen unter bestimmten Umständen rückgängig gemacht werden. **Die Regelungen gelten nur für Erwerbe von Todes wegen**, nicht aber bei Schenkungen und Familienstiftungen.
- In Erbfällen entfällt demnach die Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Verwaltungsvermögen rückwirkend, wenn der Erwerber innerhalb von 2 Jahren das Verwaltungsvermögen innerhalb der begünstigten Vermögensart in andere Vermögensgegenstände investiert, die unmittelbar einer begünstigten gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen und kein Verwaltungsvermögen sind.
- Die Investition muss **aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers erfolgen**; es darf **keine** anderweitige **Ersatzbeschaffung von Verwaltungsvermögen** vorgenommen werden.

# Fall zur neuen Erbschaftsteuer

---



- Unternehmer U überträgt in 2016 sein Einzelunternehmen auf Sohn S. Der Durchschnittsgewinn des Betriebs der letzten 3 Jahre beträgt 200 TEUR - nach Unternehmerlohn und Ertragsteuern von 30 %. Das Verwaltungsvermögen beträgt 800 TEUR netto (nach anteiligem Schuldenabzug).
- Wie hoch ist die Schenkungsteuer nach bisherigem und neuem Recht?

# Lösung bis 30.06.2016



	EUR	EUR	EUR
Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre		200.000	
x Vervielfältiger = begünstigungsfähiges V.	17,86		3.571.429
davon Verwaltungsvermögen (netto)		800.000	0
begünstigtes Vermögen vor Zuschlag von 10%			3.571.429
+ unschädliches Verwaltungsvermögen (10%)			0
begünstigtes Vermögen			3.571.429
Verschonungsabschlag: 85%			<u>- 3.035.714</u>
Nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (gerundet)		<u>535.700</u>	



# Lösung bis 30.06.2016



	EUR	EUR	EUR
Nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (gerundet)		535.700	
Abzugsbetrag (max. 150.000)		150.000	nicht
begünstigtes Vermögen	535.700		Abzugsbetrag
			übersteigender Betrag
<u>- 150.000</u>			
385.700			
davon 50 %	192.850	-192.850	
verbleibender Abzugsbetrag		0	<u>0</u>
<b>steuerpflichtiges Betriebsvermögen</b>			<b>535.700</b>
Verwaltungsvermögen			
(unschädliches) Verwaltungsvermögen			
steuerbarer Erwerb			535.700
persönlicher Freibetrag		400.000	<u>- 400.000</u>
<b>steuerpflichtiger Erwerb</b>			<b>135.700</b>
Steuersatz 11%	Erbschaftsteuer		14.927
ErbSt in % des übertragenen Vermögens		0,42%	

# Lösung ab 01.07.2016



	EUR	EUR	EUR
Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre		200.000	
x Vervielfältiger = begünstigungsfähiges V.	13,75		2.750.000
davon Verwaltungsvermögen (netto)		800.000	- 800.000
begünstigtes Vermögen vor Zuschlag von 10%			1.950.000
+ unschädliches Verwaltungsvermögen (10%)			<u>195.000</u>
begünstigtes Vermögen			2.145.000
Verschonungsabschlag: 85%			<u>- 1.823.250</u>
Nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (gerundet)		<u>321.700</u>	

# Lösung ab 01.07.2016



	EUR	EUR	EUR
Nicht-begünstigtes Betriebsvermögen (gerundet)		321.700	
Abzugsbetrag (max. 150.000)		150.000	nicht
begünstigtes Vermögen	321.700		Abzugsbetrag
			übersteigender Betrag
<u>- 150.000</u>			
171.700			
davon 50 %	85.850	<u>- 85.850</u>	
verbleibender Abzugsbetrag		64.150	<u>- 64.150</u>
<b>steuerpflichtiges Betriebsvermögen</b>			<b>257.550</b>
Verwaltungsvermögen		800.000	
(unschädliches) Verwaltungsvermögen		<u>- 195.000</u>	<u>605.000</u>
steuerbarer Erwerb			862.550
persönlicher Freibetrag		400.000	<u>- 400.000</u>
<b>steuerpflichtiger Erwerb</b>			<b>462.550</b>
Steuersatz 15%	Erbschaftsteuer		69.383
ErbSt in % des übertragenen Vermögens		2,52%	

# In eigener Sache



## Kennen Sie schon unseren Kanzlei-Newsletter *SteuerBar*?

→ Ruschel & Coll. im Internet

[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)

[www.ruschel-wirtschaftspruefung.de](http://www.ruschel-wirtschaftspruefung.de)

[www.ruschel-nonprofit.de](http://www.ruschel-nonprofit.de)

[www.ruschel-blog.de](http://www.ruschel-blog.de)

→ Steuerberater-Nachrichten

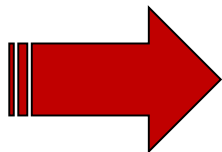
Umtausch der virtuellen Währung Bitcoin unionsrechtlich umsatzsteuerfrei

Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar

Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Kein mehrfacher Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowohl beim Kind als auch den Eltern

Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung



An- / Abmeldung Newsletter

→ Ruschel & Coll. in Thüringen

Sie sind hier: [Ruschel & Kollegen](#)

### SteuerBar - Newsletter

#### Newsletter An-/ Abmeldung Ruschel & Kollegen

Ihre E-Mail-Adresse:

#### Freiwillige Angaben

Name:

Vorname:

#### Sie möchten sich für unseren Newsletter

- anmelden  
 abmelden

Abschicken